

Satzung

Thüringer Geocaching Verein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thüringer Geocaching Verein e. V.“ und wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Koordination von Geocaching-Aktivitäten, den Erfahrungs-, Informations- und Ideenaustausch unter Geocachern und die Bereitstellung einer Anlaufstelle bei Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geocaching in der Region Thüringen. Er pflegt den Natur- und Umweltschutz, die kulturelle Förderung, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, z. B. durch Unterstützung von Natur- und Umweltzentren, durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
 - b.) Transparenz und Aufklärung in der Öffentlichkeit erzeugen und gegenseitiges Verständnis der Interessengruppen untereinander aufbauen
 - c.) Unterstützung von umweltschonender Ausübung von Natursportarten und Durchführung umwelt- und erlebnispädagogischer Aktivitäten
 - d.) Unterstützung der Volksgesundheit durch aktives Naturerleben
 - e.) Förderung des Waldes als zentrales Element der Landschaft und Landeskultur im Sinne eines pädagogischen Mediums und einem der Gesundheit zuträglichen Ort
 - f.) persönliche Beratung bezüglich des Auslegens von Geocaches
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung.

Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

9. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig darüber.
5. Vor der Aufnahme in den Verein sind dem neuen Mitglied die Satzung und die Ordnungen zugänglich zu machen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, § 38 BGB.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Austritt im Verlauf des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
4. Anträge, welche nicht die Satzung betreffen, können die Mitglieder jederzeit mündlich oder schriftlich stellen, wobei diese mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) der Vorstand,
 - b.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit um einen oder mehrere Stellvertreter oder Beisitzer erweitert oder verkleinert werden.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Bestimmung des Protokollführers,
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c.) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d.) Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Kassenwart kann bei sämtlichen Ausgabebeschlüssen der weiteren Vorstandsmitglieder sein Veto einlegen. Dieses Veto kann durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und § 31a BGB.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Änderungen der Satzung,
 - b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c.) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - e.) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - f.) Entgegennahme des Finanzberichts des Kassenprüfers,
 - g.) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen und deren Leitung,
 - h.) Erstellung einer Beitragsordnung,
 - i.) Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungen können auf dem Postweg oder per elektronischer Datenübertragung (E-Mail) erfolgen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es können nur über Punkte der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 5 % der Mitglieder, mindestens aber 5 Personen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, § 37 BGB. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Wenn der Vorstand durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod nicht mehr seine Funktionen als Vorsitzender, Stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart wahrnehmen kann, muss innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, § 32 BGB. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; ausgenommen sind dabei Vorstandswahlen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
9. Die Stimmen eines Vereinsmitgliedes sind nicht übertragbar.
10. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Jedes anwesende Mitglied kann jederzeit die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter beantragen. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn mehr als 50 % der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr anwesend sind. Hierzu wird vom Versammlungsleiter eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Minderjährige dürfen das Stimmrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr persönlich ausüben.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt bei zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung laut § 259 BGB einen Rechenschaftsbericht. Er hat eine geordnete Rechnung aufzustellen, welche die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten. Des Weiteren ist dies durch Belege nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

4. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Des Weiteren beantragt er bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Die Höhe der Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, Insolvenz nach § 41 BGB oder Entzug der Rechtsfähigkeit nach §§ 42 ff. BGB
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Kassenvorgänger, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren nach §§ 47 ff. BGB, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Der amtierende Vorstand ist verpflichtet die Löschung des Vereins gemäß § 45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes in Thüringen.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schriftform

1. Für Angelegenheiten bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft genügt zur Wahrung der Schriftform die Verwendung von Faxe oder E-Mails.
2. Sämtliche getroffene Formulierungen gelten ohne Einschränkungen für alle Geschlechter.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Der Verein wurde am 01.04.2012 in Erfurt gegründet. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 11.04.2015 geändert.